

Art. 10 - Der König kann die Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzbuches so wie durch vorliegendes Gesetz eingefügt mit Bestimmungen, durch die sie bis zum Zeitpunkt der Koordinierung explizit oder implizit abgeändert worden sind, koordinieren.

Zu diesem Zweck kann Er:

1. die Reihenfolge, die Nummerierung und im Allgemeinen die Gestaltung der zu koordinierenden Bestimmungen ändern,
2. die Verweise in den zu koordinierenden Bestimmungen ändern, damit sie mit der neuen Nummerierung übereinstimmen,
3. den Wortlaut der zu koordinierenden Bestimmungen ändern, um die Übereinstimmung der Bestimmungen zu gewährleisten und die Terminologie zu vereinheitlichen, ohne die in diesen Bestimmungen enthaltenen Grundsätze zu beeinträchtigen.

KAPITEL 5 — Inkrafttreten

Art. 11 - Vorliegendes Gesetz tritt am 31. Mai 2014 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 15. Mai 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft und der Verbraucher

J. VANDE LANOTTE

Die Ministerin des Mittelstands, der KMB und der Selbständigen

S. LARUELLE

Die Ministerin der Justiz

A. TURTELBOOM

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

A. TURTELBOOM

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2017/31248]

15 MAI 2014. — *Loi modifiant le livre XVII du Code de droit économique en ce qui concerne les personnes exerçant une profession libérale.* — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 15 mai 2014 modifiant le livre XVII du Code de droit économique en ce qui concerne les personnes exerçant une profession libérale (*Moniteur belge* du 28 mai 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2017/31248]

15 MEI 2014. — *Wet tot wijziging van boek XVII van het Wetboek van economisch recht wat betreft de beoefenaars van een vrij beroep.* — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 15 mei 2014 tot wijziging van boek XVII van het Wetboek van economisch recht wat betreft de beoefenaars van een vrij beroep (*Belgisch Staatsblad* van 28 mei 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2017/31248]

15. MAI 2014 — Gesetz zur Abänderung von Buch XVII des Wirtschaftsgesetzbuches in Bezug auf die Freiberufler — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 15. Mai 2014 zur Abänderung von Buch XVII des Wirtschaftsgesetzbuches in Bezug auf die Freiberufler.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

15. MAI 2014 — Gesetz zur Abänderung von Buch XVII des Wirtschaftsgesetzbuches in Bezug auf die Freiberufler

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I — Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL II — Wirtschaftsgesetzbuch

Art. 2 - Artikel XVII.7 des Wirtschaftsgesetzbuches wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Gegen Freiberufler kann die in Absatz 1 erwähnte Unterlassungsklage ebenfalls auf Antrag einer Krankenkasse oder eines Krankenkassenlandesverbandes eingereicht werden. Absatz 2 ist anwendbar.”

Art. 3 - In Buch XVII Titel 1 desselben Gesetzbuches wird ein Kapitel 5/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"KAPITEL 5/1 — *Sonderbestimmungen Buch XIV*

[Art. XVII.25/1]

Art. XVII.25/2 - Wenn ein Verstoß eine Werbung betrifft, kann die Unterlassungsklage wegen Nichteinhaltung der Bestimmungen der Artikel XIV.9, XIV.60 bis XIV.62, XIV.72 und XIV.73 des vorliegenden Gesetzbuches nur gegen den Auftraggeber der beanstandeten Werbung erhoben werden.

Falls Letzterer seinen Wohnsitz nicht in Belgien hat und keinen Verantwortlichen mit Wohnsitz in Belgien bestimmt hat, kann die Unterlassungsklage jedoch ebenfalls erhoben werden gegen:

- den Herausgeber der schriftlichen Werbung oder den Produzenten der audiovisuellen Werbung,
- den Drucker oder den Regisseur, falls der Herausgeber oder der Produzent seinen Wohnsitz nicht in Belgien hat und keinen Verantwortlichen mit Wohnsitz in Belgien bestimmt hat,
- den Verteiler und jede Person, die wissentlich dazu beiträgt, dass die Werbung ihre Auswirkung hat, falls der Drucker oder der Regisseur seinen Wohnsitz nicht in Belgien hat und keinen Verantwortlichen mit Wohnsitz in Belgien bestimmt hat.

Art. XVII.25/3 - Die Unterlassungsklage kann gegen einen Freiberufler wegen Praktiken, die sein Vertreter außerhalb der Räumlichkeiten dieses Vertreters verwendet, erhoben werden, wenn der Vertreter seine Identität nicht klar und ausdrücklich offen gelegt hat und seine Identität demjenigen, der die Unterlassungsklage erhebt, vernünftigerweise nicht bekannt sein konnte.

Art. XVII.25/4 - Die Unterlassungsklage in Bezug auf die durch Artikel XIV.51 verbotenen Handlungen kann getrennt oder gemeinsam gegen mehrere Freiberufler desselben Sektors oder gegen ihre Verbände gerichtet werden, die dieselben allgemeinen Vertragsklauseln oder ähnliche allgemeine Vertragsklauseln verwenden oder deren Verwendung empfehlen.

Art. XVII.25/5 - Ein Freiberufler ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat Beweise für die Richtigkeit der im Rahmen einer Praxis mitgeteilten Tatsachenbehauptungen zu erbringen, falls eine Unterlassungsklage erhoben wird:

1. vom Minister und gegebenenfalls von dem in Artikel XVII.8 erwähnten zuständigen Minister,
2. von den anderen in Artikel XVII.7 erwähnten Personen, sofern der Präsident des Gerichts Erster Instanz unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Freiberuflers und jeder anderen Partei des Verfahrens der Ansicht ist, dass eine derartige Forderung aufgrund der Umstände des konkreten Falls angebracht ist.

Falls die aufgrund von Absatz 1 verlangten Beweise nicht erbracht oder für unzureichend erachtet werden, kann der Präsident des Gerichts Erster Instanz die Tatsachenbehauptungen als unrichtig ansehen."

KAPITEL III — *Abänderungsbestimmung*

Art. 4 - In Artikel XII.23 § 4 des Wirtschaftsgesetzbuches werden die Wörter "in Artikel XII.23" durch die Wörter "in Artikel XII.22" ersetzt.

KAPITEL IV — *Befugniszuweisung*

Art. 5 - Der König kann die Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzbuches so wie durch vorliegendes Gesetz eingefügt mit Bestimmungen, durch die sie bis zum Zeitpunkt der Koordinierung explizit oder implizit abgeändert worden sind, koordinieren.

Zu diesem Zweck kann Er:

1. die Reihenfolge, die Nummerierung und im Allgemeinen die Gestaltung der zu koordinierenden Bestimmungen ändern,
2. die Verweise in den zu koordinierenden Bestimmungen ändern, damit sie mit der neuen Nummerierung übereinstimmen,
3. den Wortlaut der zu koordinierenden Bestimmungen ändern, um die Übereinstimmung der Bestimmungen zu gewährleisten und die Terminologie zu vereinheitlichen, ohne die in diesen Bestimmungen enthaltenen Grundsätze zu beeinträchtigen.

KAPITEL V — *Inkrafttreten*

Art. 6 - Vorliegendes Gesetz tritt am 31. Mai 2014 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 15. Mai 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft und der Verbraucher

J. VANDE LANOTTE

Die Ministerin des Mittelstands, der KMB und der Selbständigen

S. LARUELLE

Die Ministerin der Justiz

A. TURTELBOOM

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

A. TURTELBOOM